

Das Scheitern der sowjetischen Unionserneuerung

Jahn, Egbert; Maier, Barbara

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Jahn, E., & Maier, B. (1992). *Das Scheitern der sowjetischen Unionserneuerung*. (HSFK-Report, 2/1992). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-85108-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

HSFK-Report 2/1992



HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG

Egbert Jahn / Barbara Maier

**Das Scheitern der
sowjetischen Unionserneuerung**

HSFK-Report 2/1992
Februar 1992

BIBLIOTHEK
DER HESSISCHEN STIFTUNG
FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG
Archiv

Frankfurt am Main

**HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG**

Egbert Jahn / Barbara Maier

**Das Scheitern der
sowjetischen Unionserneuerung**

HSFK-Report 2/1992
Februar 1992

**BIBLIOTHEK
DER HESSISCHEN STIFTUNG
FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG**

© Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse der Autoren:

Prof. Dr. Egbert Jahn
Barbara Maier, M.A.
J.W. Goethe-Universität
FB Gesellschaftswissenschaften
WBE Internationale Beziehungen
Postfach 11 1932
D-6000 Frankfurt/Main 11

ISBN 3-928965-02-6

DM 12,00

Zusammenfassung

Das Scheitern des Augustputsches hat den Zerfall der Sowjetunion beschleunigt. Dabei zeigte sich, daß in einem multinationalen sozialistischen Staat der Zusammenbruch von Parteistrukturen gleichbedeutend ist mit einer Delegitimierung der staatlichen Struktur. Daraus folgt, daß alle Projekte für eine demokratische Umgestaltung der Union historisch gebunden waren an die Phase des Reformkommunismus. Das Scheitern der Sowjetunion am Nationalitätenproblem war nicht nur eine Begleiterscheinung oder Folge des Mißerfolges der reformkommunistisch orientierten Perestrojka-Politik, sondern vielmehr dessen Ursache. Das heißt wiederum, daß eine den Konfliktgegenständen angemessene Nationalitätenpolitik auch in den nur nominell nationalstaatlich verfaßten, real aber multiethnischen Nachfolgestaaten eine der größten Herausforderungen für Demokratisierungsbestrebungen darstellt.

1. Mit einer bewußt als föderativ konzipierten Staatsstruktur gelang es den Bolschewiki, die Desintegrationstendenzen im zaristischen Rußland großenteils aufzufangen. Gleichzeitig kompensierten sie allerdings durch den Aufbau einer zentralistisch organisierten und als Überstaat konzipierten Partei ihre Konzession an das nationale Unabhängigkeitsstreben. Mit der von der Perestrojka postulierten Übertragung realer Machtbefugnisse vom Partei- auf den Staatsapparat brach die Tragfähigkeit der Staatskonstruktion in sich zusammen.
2. Entgegen der ursprünglichen Erwartungen der Initiatoren der Perestrojka wurden nicht unterschiedliche sozial- und verfassungspolitische Vorstellungen zum entscheidenden Kristallisationspunkt politischer Differenzierung. Die Formierung unterschiedlicher politischer Parteien war vielmehr auf die national-territorialen Untereinheiten der Union orientiert. Konservative Kommunisten repräsentierten die einzige politische Kraft, die auch weiterhin in unionsweiten Kategorien dachten. Allerdings wurde mit der Abspaltung einiger Republikorganisationen die Kommunistische Partei zuletzt auch selbst zum Objekt nationaler Fragmentierung.
3. In dem Moment, in dem die komplizierte, dreifach gestaffelte föderative Staatsstruktur der UdSSR aus dem Schatten der zentralistisch organisierten Partei heraustrat und politisch an Gewicht gewann, mußten auch die in ihr strukturell angelegten Widersprüche zum Problem werden.
4. Aus dem Nebeneinander sich gegenseitig ausschließender Souveränitätsansprüche entstand ein Konflikt um die Verteilung staatlicher Machtkompetenzen. Aufgrund der dreigliedrigen Staatsstruktur der UdSSR kam dieser Konflikt dabei sowohl im Verhältnis zwischen Union und Unionsrepubliken als auch in der Beziehung zwischen Unionsrepubliken und nachgeordneten national-territorialen Einheiten zum Ausbruch. Dabei entwickelte sich aus taktischen Erwägungen eine an sich widersprüchliche Allianz zwischen der den Unionsrepubliken Souveränität verweigernden Union und der von diesen Souveränität fordernden nachgeordneten autonomen Einheiten. Mit dem Ende der Union fällt zumindest diese Facette des Nationalitätenkonflikts weg.

5. Im Ergebnis mangelnder Übereinstimmung zwischen ethnischer Siedlungs- und staatlicher Verwaltungsstruktur entstanden Territorialkonflikte, die mit der Auflösung der Union keineswegs an Aktualität verlieren, sondern im Gegenteil im Zuge der politischen Aufwertung von Grenzen potentiell eher an Schärfe gewinnen.

6. Aufgrund älterer historischer Ursachen, die in ihrer Wirkung durch die sowjetische Nationalitätenpolitik teilweise noch potenziert worden sind, besteht auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR eine ethnische Gemengelage, der keine noch so geschickt konzipierte national-territoriale Struktur gerecht werden kann und die damit unausweichlich ethnische Minderheiten bestehen läßt. Die staatliche Struktur der untergegangenen UdSSR wurde den Interessen der staatlich nicht organisierten Ethnien in keinsten Weise gerecht und hinterläßt den Nachfolgestaaten damit ein strukturelles Problem, das sich jetzt um so dringlicher stellen muß, als die Auflösung der alten Union ja explizit im Namen des nationalen Selbstbestimmungsrechtes betrieben worden ist.

7. In der UdSSR sind vier Modelle zur Reformierung der Union diskutiert worden. Die Reformkommunisten um Gorbacov suchten eine Lösung in einem Formelkompromiß, der in insgesamt drei Unionsvertragsentwürfen immer wieder modifiziert worden ist. Er wollte sowohl die Union als auch ihre Subjekte in ihrer Staatlichkeit bestätigen und ließ sich beschränkt in Anerkennung des Sezessionsrechtes einiger Republiken auf die Konzeption einer Rumpfunion ein. Das vor allem von Jelzin vertretene Konföderationsmodell plädierte für eine Übertragung aller Attribute der Staatlichkeit an die Unionsrepubliken, die durch ein Netz von horizontalen Beziehungen gleichwohl ein konföderatives Dach schaffen sollten. Dies sollte allerdings nur als Koordinationsgremium fungieren, dem im Gegensatz zu seinen Subjekten keinerlei staatliche Qualitäten eignen.

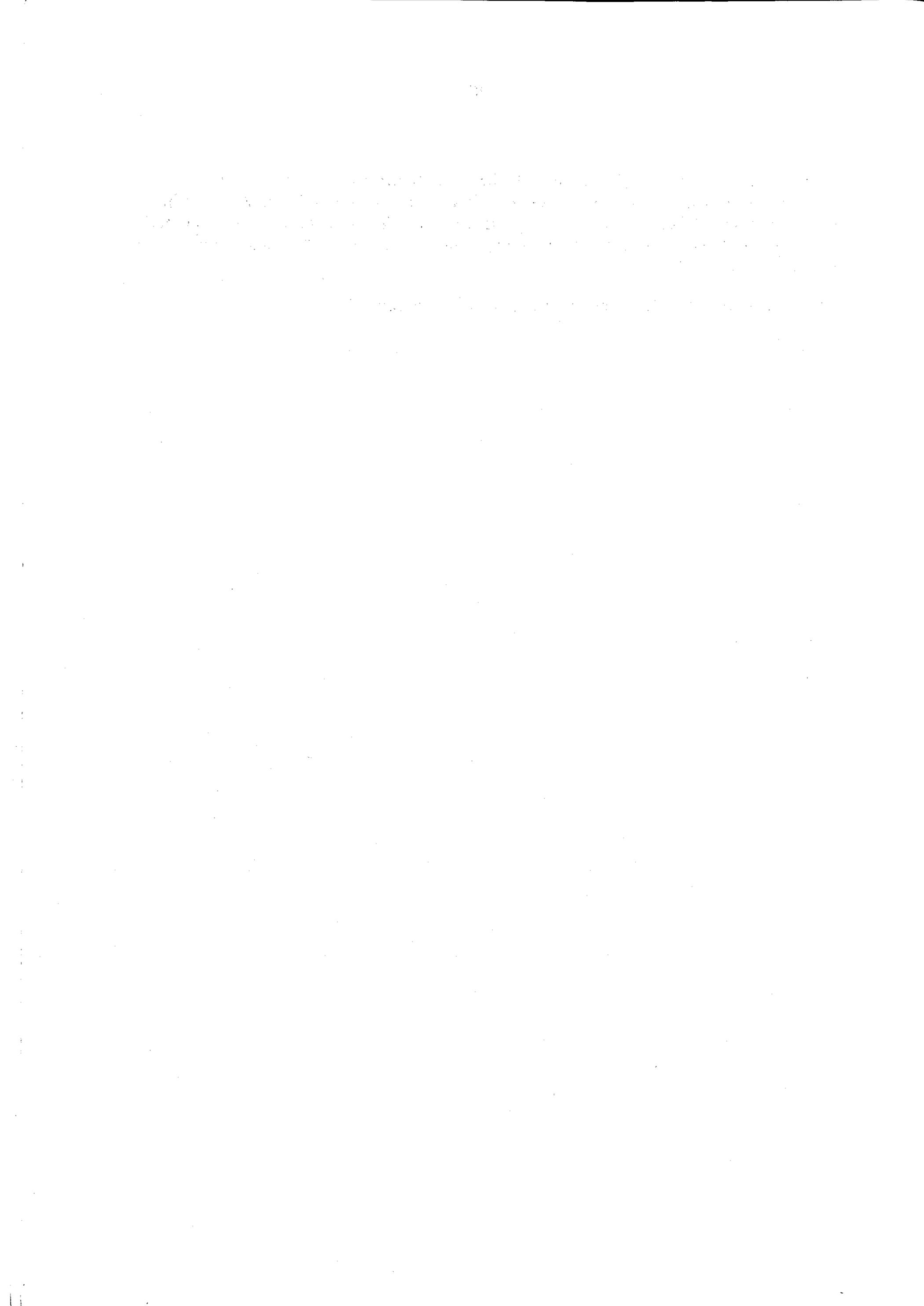
Im Gegensatz zu den ersten beiden auf die Ebene des Souveränitätskonfliktes bezogenen Modellen verortete ein Kreis von Wissenschaftlern aus dem Institut für Ethnographie den Schwerpunkt des Nationalitätenproblems eher auf der Ebene der Territorial- und Minderheitenkonflikte und suchte eine Lösung dementsprechend in einer Reform der territorialen Strukturen. Der radikalste Ansatz forderte eine totale Entkoppelung von territorial definiertem Staat und personal definierten Ethnien. Favorisiert wurde ein Prinzip territorialer und staatlicher Gliederung, das nicht auf ethnischer Legitimität, sondern auf administrativer Effektivität basiert. Die Zuständigkeit für die Berücksichtigung ethnisch motivierter Interessen sollte vom Territorialstaat auf personal organisierte nationale Körperschaften übertragen werden.

Ein von derselben Analyse der Konfliktursachen ausgehendes Modell versuchte den Widerspruch zwischen notwendig territorial verfaßtem Staat und personal verfaßten Ethnien durch eine an dem Austromarxisten K. Renner orientierte Kombination von Territorial- und Personalprinzip aufzulösen.

8. Der Ausgang des Referendums in der Ukraine hat alle Bemühungen um eine Reform der Union beendet. Ob die über die Zwischenetappe eines slawischen Dreibundes in Alma Ata konstituierte GUS mehr ist als nur eine Episode und sich von einem Organ zur Abwicklung von Unionsstrukturen zu einem Kristallisationskern suprastaatlicher Integration nach westeuropäischem Vorbild entwickeln kann, hängt offenbar von der Anerkennung der

Grenzen und einer einvernehmlichen Aufteilung des Unionserbes ab. Dabei wird sich zeigen, ob sich in dem sich als Nachfolger der Sowjetunion verstehenden Rußland politische Kräfte durchsetzen können, die aus großrussisch-imperialen Motiven auf eine Konservierung von sowjetischen Staatsstrukturen drängen und damit den Widerstand der nationalen Republiken herausfordern.

Der Aufsatz erscheint gleichzeitig in der Zeitschrift "Osteuropa".



Übersicht

1.	Zum Zusammenhang von kommunistischer Einparteiherrschaft und sowjetischer Union	1
2.	Die Wiederbelebung der nationalen Konflikte in der ehemaligen Sowjetunion	5
3.	Der formelle Föderalismus der Sowjetunion	6
4.	Die Struktur der Nationalitätenkonflikte	9
4.1.	Souveränitätskonflikte	9
4.2.	Territorialkonflikte	11
4.3.	Minderheitenkonflikte	13
5.	Pläne zur Neugestaltung der Union	14
5.1.	Die Reform der Union von oben als Föderation "souveräner" Staaten	15
5.2.	Die Union von unten als Konföderation	16
5.3.	Die revolutionär-administrative Umgestaltung der Union	17
5.4.	Das plebiszitär-personale Modell	19
6.	Ausblick	20
	Literatur	22

1. Zum Zusammenhang von kommunistischer Einparteienherrschaft und sowjetischer Union

Die UdSSR war ein KPdSU-Staat, so wie die DDR ein SED-Staat war. Mit anderen Worten, einige Staaten des bürokratischen Sozialismus verdankten bzw. verdanken noch ihre Existenz allein der gesellschaftspolitischen Legitimation durch die kommunistische Herrschaft, so daß der Zusammenbruch des kommunistischen Parteiensystems den Zusammenbruch der besonderen Staatlichkeit zur Folge hat. Dies gilt auffälligerweise nur für die teilnationalen und multinationalen Staaten, also einerseits für die DDR, Nordkorea, Festlandchina, außerdem für den im Ansatz bürokratisch-sozialistischen Staat Nordjemen und andererseits für die Sowjetunion und Jugoslawien. Selbst der bloß binationale Staat Tschechoslowakei ist nach dem Ende der kommunistischen Parteiherrschaft gegenwärtig in seiner Existenz bedroht. Lediglich in den zehn realsozialistischen Nationalstaaten (Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn, Kuba, Kambodscha, Laos, Äußere Mongolei, seit 1975 auch Vietnam) gefährdet der innere Umbruch nicht unmittelbar die staatliche Existenz.

Allerdings hatte das sowjetisch-kommunistische Herrschaftssystem die Stabilität seiner inneren und äußeren Grenzen und Bündniszugehörigkeit garantiert, so daß nach seinem Zusammenbruch auch für manche Nationalstaaten erneut die Frage der Grenzrevision im Falle gravierender Diskrepanzen zwischen den ethnonationalen und nationalstaatlichen Grenzen aufgeworfen und die Struktur des Staatensystems durch die neuen außen- und bündnispolitischen Konstellationen verändert wird.

Die Bemühungen um eine neue Kompetenzverteilung zwischen den national-territorialen Einheiten der Sowjetunion waren historisch im wesentlichen gebunden an die reformkommunistische Episode der Perestrojka. Mit dem Scheitern des Perestrojka-Kommunismus scheiterte auch die Sowjetunion als multinationaler Staat.

Die nationalen Fragen oder Nationalitätenprobleme sind komplexe gesellschaftliche Konfliktkonstellationen, die sich weder aus Wirtschaftskrisen und erfolglosen Wirtschaftsreformen noch aus Demokratiedefiziten erklären lassen. Ökonomische Krisen und undemokratische Verhaltensmuster verstärken lediglich die Nationalitätenprobleme, erzeugen sie aber nicht. Letztere folgen ihrer eigenen Logik, bedürfen also einer eigenständigen Nationalitätenpolitik zur Lösung bzw. zumindest friedlichen Regulierung der nationalen Konflikte. Nationalitätenpolitik kann nicht durch erfolgreiche Wirtschaftsreformen oder durch Einübung von und Erziehung zur Demokratie und ziviler Gesellschaftlichkeit ersetzt werden. In Osteuropa und Eurasien spricht eher viel dafür, daß eine hinreichend befriedigende Nationalitätenpolitik und Regulierung der nationalen Fragen zur Voraussetzung erfolgreicher Wirtschaftsreformen und stabiler Demokratie wird.

Da eine erfolgreiche Wirtschaftsreform in jedem Falle mit einer erheblichen Dezentralisation des politischen Systems und einer weitgehenden Entpolitisierung und Entbürokratisierung des Wirtschaftssystems verbunden war und ist, war eine neue, dezentrale Nationalitäts-

tenpolitik eo ipso unabdingbares Element auch von Wirtschaftsreformpolitik. Erfolgreiche Wirtschaftsreformen "an sich" konnten deshalb keine Reform der Nationalitätenpolitik erübrigen und eine Wiederbelebung des Nationalismus vermeiden. Viele Argumente, die in den Augusttagen des Jahres 1991 zugunsten eines Putsches vorgebracht wurden, sprechen sogar umgekehrt dafür, daß aus Angst um die bisherige zentralstaatliche Einheit der Sowjetunion gründlichere wirtschaftliche Reformversuche der kommunistischen Partei und des Staatsapparates unterblieben. Dies wird von vielen Westeuropäern übersehen, die selbst im gesicherten Nationalstaat leben, der nur sehr vorsichtig und zögernd einige Kompetenzen an supranationale Einrichtungen abgibt, die aber das Streben in Osteuropa und Nordasien nach dem Nationalstaat oder nach national-territorialer Autonomie oder auch nur nach kollektiven Minderheitenrechten über individuelle Menschen- und Bürgerrechte hinaus moralisch und politisch als "nationalistisch" diskreditieren.

Überall im bürokratisch-sozialistischen Osten wird das kommunistische System von demokratischen Bewegungen, d. h. im Namen der Demokratie und wohl meist auch in demokratischer Absicht zerschlagen. Die demokratischen Ansätze in Eurasien sind aus vielen Gründen höchst fragil, werden durch starke autoritär-diktatorische Tendenzen gefährdet. Ob es sich lediglich um kurzlebige Übergangsdemokratien handelt, hängt nicht nur vom Erfolg der Wirtschaftsreformen ab, sondern vor allem auch davon, ob die nationalen Demokraten durch eine befriedigende Nationalitätenpolitik dem autoritär-diktatorischen Nationalismus den Boden zu entziehen vermögen.

Fast alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion sind lediglich nominelle Nationalstaaten mit großen bis sehr großen nationalen Minderheiten und ganzen "fremden" Völkern mit oder ohne eigene national-territoriale Basis. Die Russische Föderation kann gar als größter Nachfolgestaat, der in vieler Hinsicht beansprucht, Erbe der Sowjetunion zu sein, konstitutionell allenfalls ein Zwitter aus russischem Nationalstaat (für den es im Grunde noch nicht einmal einen Namen gibt) und rußländischem Vielvölkerstaat (Rossija) sein. Das Nationalitätenproblem ist in seiner kriegsträchtigen Brisanz durch die Auflösung der Sowjetunion in fünfzehn nominell nationalstaatliche Komponenten noch keineswegs gelöst. Nicht nur fordern weitere Völker und Bevölkerungen nationaler Territorialeinheiten der neuen Staaten ihren eigenen Nationalstaat, auch die Grenzen zwischen den nationalen Territorien und Staaten stehen unter erheblichem Revisionsdruck.

Der Kommunismus ist sicherlich überwiegend an seinen ökonomischen, sozialen, kulturellen, außenpolitischen und moralischen Unzulänglichkeiten, Mängeln und Verbrechen gescheitert; aber gescheitert ist gleichzeitig auch sowohl der zwischenstaatliche (der "proletarische" zwischen den kommunistischen Parteien aller Staaten und der "sozialistische" zwischen den realsozialistischen Staaten) Internationalismus als auch der binnenstaatliche Internationalismus. Da offensichtlich historisch kein Weg vom kommunistischen zum demokratischen Internationalismus, sondern bestenfalls zum demokratischen Nationalismus mit Elementen von Nationalitätentoleranz führt, gilt es mehr denn je, die Struktur der Nationalitätenprobleme und -konflikte im eurasischen Vielvölkerraum zu analysieren und zu begreifen.

Bei der Gründung der RSFSR und dann der UdSSR setzten sich mit Lenin diejenigen Bolschewiki durch, die eine national-föderale Staatsstruktur gegenüber einer ökonomisch-terri-

torialen Gliederung des sowjetischen Staates nach dem Vorbild der französischen, revolutionären Departementalstruktur bevorzugten. Sie trugen damit zunächst dem starken nationalen Unabhängigkeitsstreben nach dem Zerfall und der Zerstörung des zaristischen Russischen Reiches in begrenzter Weise Rechnung. Gleichzeitig schufen die Bolschewiki jedoch eine gesamtstaatliche zentralistische Einheitspartei, die -- je mehr die Partei zum Überstaat wurde -- den Sowjetstaat faktisch zum zentralistischen Einheitsstaat gestaltete. Als sich im Zeichen von Perestrojka und Glasnost schrittweise die Parteiherrschaft lockerte und abschwächte und sich außerparteiliche politische Organisationen und Bewegungen bilden konnten, wurde die formale national-föderale Staatsstruktur "mit Leben erfüllt", um eine sowjetische Formel zu verwenden.

Dies trug dazu bei, daß sich bei aller Bedeutung staatlich ungebundener ethno-nationaler Bestrebungen die national-territoriale Gliederung der Sowjetunion als erstaunlich stabil erwiesen hat. Bisher sind noch keine ihrer Grenzen geändert worden, obwohl diese Grenzen in der Leninschen und vor allem in der Stalinschen Ära meist ohne Rücksicht auf ethnische Grenzen und den Willen der Bevölkerung, nicht selten in bewußtem Widerspruch dazu, gebildet worden waren. Die bestehenden Grenzen haben lediglich ein neues politisches, völker- und staatsrechtliches, ökonomisches und kulturelles Gewicht erhalten. Eine der wichtigsten Leistungen der Gründung der wie auch immer fragilen GUS, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, im Moment der Auflösung der UdSSR am 8. Dezember in Brest und am 27. Dezember 1991 in Alma Ata, dürfte die zumindest zeitweilige Stabilisierung der inneren und äußeren Grenzen der alten Sowjetunion sein.

Die vorrangige Fixierung des Nationalismus auf die vorgegebenen territorialen Einheiten dürfte zahlreiche Gründe haben. Zum einen konnte sich der Nationalismus innerhalb und außerhalb der Kommunistischen Partei der starken territorialen Partei- und Staatsapparate und der formell demokratischen Vertretungsinstitutionen bedienen. Das soziale und berufliche Interesse an der Erhaltung von Machtpositionen versuchte die Chance zu nutzen, die gesellschaftliche Kritik am Moskauer Zentralismus in nationale und regionale Eigenständigkeitsbestrebungen umzumünzen. Das Grundmuster einer Verknüpfung von orthodox-dogmatischem Kommunismus und Zentralismus, Reformkommunismus und Föderalismus, unabhängigen demokratischen und undemokratischen Bewegungen und Konföderalismus und Independentismus differenzierte sich jedoch bald. Mancherorts schwenkten z.B. dogmatische Kommunisten von Autonomen Sowjetrepubliken, Gebieten oder Kreisen agitatorisch auf radikal nationalistischen Kurs gegenüber dem gemäßigten Nationalismus der übergeordneten Sowjetrepubliken um, ergriffen dann aber während der Putschtage im August 1991 die Partei der Unionszentralisten.

Die kunterbunten Interessensallianzen zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Parteiformationen einerseits und nationalen Selbstständigkeitsbestrebungen andererseits wurden im August 1991 schlagartig neu gemischt, zuerst durch den Putsch vom 19. August und dann durch die neuen Machthaber nach dem 22. August. Auslöser für den Putsch war nicht die soziale und ökonomische Krise, sondern die Krise des multinationalen Staates. Am 20. August sollte der nach mehreren Anläufen zustandgekommene Kompromiß eines neuen Unionsvertrages unterzeichnet werden. Er war weit weniger ein tatsächlicher Kompromiß denn ein Formelkompromiß, der nur notdürftig die Gegensätze zwischen dem immer noch

dominanten Zentralismus und einem begrenzten Föderalismus zudeckte, jedoch auch die Möglichkeit eines Ausscheidens der baltischen und vielleicht auch einiger kaukasischer Republiken eröffnete (Moskovskie Novosti 18.8.1991, Art. 1, 5, 6, 7).

Im Bewußtsein des konservativen Flügels der Reformkommunisten um Janajew, Jasow, Krjutschkow, Pugo und andere stellte dieser Unionsvertrag die Weichen zur Unionsauflösung. Deshalb putschten sie. Nicht die KPdSU putschte, es wurde auch nicht im Namen der Bewahrung des zentralbürokratischen Sozialismus geputscht, sondern aus "sowjetpatriotischen" Motiven (Ruge 1991, S. 48). In der Sicht der nationalen Bewegungen und auch vieler Reformkommunisten war derselbe Unionsvertrag lediglich ein kaum verschleierter Versuch, die alten zentralistischen Unionsstrukturen im wesentlichen zu erhalten und selbst eine echte demokratische Föderalisierung zu verhindern.

Der Zusammenbruch des Putsches wurde genutzt, um die Kommunistische Partei zu verbieten und ihre Apparate zu zerschlagen. Dabei setzten sich in fast allen Republiken ehemalige Parteikader an die Spitze der Bewegungen zur formellen Auflösung der alten Partei- und zum Teil auch der Staatsstrukturen, stets im Namen irgendeiner "nationalen Wiedergeburt". Lag bis zum 22. August das politische Schwergewicht auf den Bemühungen zur Erhaltung der Union, so standen wenige Tage danach nur noch die Bildung einer lockeren Konföderation, eines Commonwealth, und die völlige nationalstaatliche Unabhängigkeit zur Debatte. Somit verschwand historisch zunächst einmal mit der Kommunistischen Partei fast gleichzeitig das Sowjetsystem und auch die Union von der Bühne. Trotz der formellen Auflösung der Sowjetunion und großer Teile ihres zivilen Staatsapparates und dem Rücktritt des Staatspräsidenten besteht jedoch vorerst noch die Sowjetarmee weiter, in der es nicht unerhebliche Restaurationsbestrebungen gibt, die sich mehr auf die unionsstaatliche Einheit als auf die kommunistische Parteiherrschaft oder das zentralbürokratische Wirtschaftssystem beziehen. Die politische Bedeutung dieser im Militär verankerten Restaurationsbestrebungen dürfte deshalb weniger in der Gefahr einer potentiellen Restauration der alten Ordnung liegen als in der Gefahr einer Verknüpfung des alten "Sowjetpatriotismus" mit einem modernen imperialen russischen Nationalismus mit gesellschaftspolitisch diffusen, jedenfalls eindeutig antidemokratischen Inhalten liegen.

Jahrzehntelang war in der Sowjetunion die "Lösung der nationalen Frage" rituell behauptet worden. Dies trug entscheidend dazu bei, daß weder die Sowjetführung, noch die wissenschaftlichen Institute noch, die publizistische Intelligenz geistig auf eine Reform der Nationalitätenpolitik vorbereitet waren. Das Wirtschaftssystem war seit Jahrzehnten Gegenstand kritischer Reflexion gewesen, so daß bei Beginn der Reformpolitik zumindest theoretische Ansätze alternativer Wirtschaftspolitik konzipiert waren. In der Nationalitätenpolitik gab es nicht einmal vergleichbare Ansätze.

Deshalb ließen sich die Reformkommunisten mehr nolens als volens unter dem Druck des stets nur moralisch denunzierten, aber unbegriffenen Nationalismus in und außerhalb der Kommunistischen Partei auf eine Diskussion der Unionsstrukturen und der Nationalitätenpolitik ein. Zu einer neuen Praxis in der Nationalitätenpolitik ist es bis zum letzten Tag der Unionsgeschichte niemals gekommen, sieht man von der entscheidenden Leistung der Staatsführung Gorbatschows ab: der Zurückhaltung beim Einsatz der staatlichen Gewaltmittel.

Ohne Konzept, mehr im Einklang mit dem wechselnden Klima für neue Schlagworte, begannen sich die Reformkommunisten auf die Erörterung eines Übergangs vom zentralistischen Einheitsstaat zum Föderalismus einzulassen. Selbst als die Entwicklung schon längst über föderative Lösungsvorschläge hinweggegangen war, hielt Michail S. Gorbatschow an einer begriffslosen Vorstellung von einer Unionseinheit in der Form eines "konföderativen Staates" fest (Izvestija vom 3.12.1991).

Auch nach dem Ende der Sowjetunion dürften die in der Sowjetunion erörterten Vorschläge der Gestaltung eines multinationalen Staates für die Nachfolgestaaten, vor allem aber für die "Rossijskaja Federacija (Rossija)", von Bedeutung sein und in modifizierten Formen wieder auftauchen. Deshalb seien sie im folgenden eingehender behandelt.

2. Die Wiederbelebung der nationalen Konflikte in der ehemaligen Sowjetunion

Die Verfechter der Perestrojka in der KPdSU und in der Sowjetgesellschaft beabsichtigten ursprünglich eine horizontale, sozial- und verfassungspolitische Differenzierung in der Partei und in der Gesellschaft, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Aus dem Kampf der "Erneuerer" gegen die "Konservativen", der "Demokraten" gegen die "Bürokraten" in der Partei, aus dem Protest der Arbeiter, Bauern und Intelligenz gegen den verkrusteten Partei- und Staatsapparat, sollte eine Dynamik erwachsen, die die gesellschaftliche Stagnation überwinden und dem wirtschaftlichen, politischen, militärischen und moralischen Fortschreiten der sozialistischen Sowjetgesellschaft neue Impulse verleihen würde. Von Anfang an war klar, daß die Perestrojka sich nicht gleichzeitig und gleichmäßig im ganzen Land ausbreiten könne. In den Städten würde sie rascher vorankommen als auf dem Land, in den wirtschaftlich und im Bildungswesen am weitesten entwickelten Republiken früher als in den rückständigen. Bald jedoch entwickelte sich aus der regionalen Ungleichzeitigkeit des Reformprozesses das Verlangen nach national-regionaler Eigenständigkeit, zunächst im Rahmen der Sowjetunion.

Der Nationalismus bzw. der national dominierte Regionalismus konnte dabei eher pluralistisch-demokratisch oder autoritär-diktatorisch, konservativ-kommunistisch, reformkommunistisch oder antikommunistisch orientiert und dominiert sein. Er konnte sich in eher liberal-aufgeklärter oder in religiös-fundamentalistischer Richtung bewegen. Auf jeden Fall erwies sich der konservative Kommunismus als die einzige in der ganzen Sowjetunion vertretene Kraft, die an der Union festhielt, sieht man einmal von einigen russischen nationalimperialistischen Kräften ab, die unter der Sowjetunion nichts anderes verstehen als Großrußland. Auffallend war, daß sich unter den nicht- und antikommunistischen politischen Kräften überhaupt keine unionsweite Partei gebildet hat, alle sind national. "Sojuz" (Union) war deshalb bezeichnenderweise auf einen Fraktionsnamen des militant-konservativen Flügels der KPdSU verkümmert.

Die krisenhafte wirtschaftliche Entwicklung hat die Autorität der zentralen Planwirtschaft erschüttert und das Verlangen nach lokaler, regionaler und nationaler Entscheidungskompetenz gefördert, die oft zur "Souveränität" stilisiert wird, aber nur manchmal vollständige

staatliche Unabhängigkeit meint. Da die wirtschaftlichen Reformbestrebungen im wesentlichen scheiterten, indem sie zwar die planwirtschaftlichen Strukturen größtenteils zerstörten, ohne konsequent marktwirtschaftliche schaffen zu können oder zu wollen, brachten sie die Wirtschaftskrise zum offenen Ausbruch. Dabei entstanden zahlreiche neue wirtschaftliche Lokal-, Regional- und Nationalinteressen, die sich häufig im nationalen Verteilungskampf um immer knapper werdende Lebensmittel und Produktionsressourcen, um Land und Wasser äußern. Die Souveränität der Partikulareinheiten in der ehemaligen Sowjetunion bleibt insofern weithin dem alten sozialistischen Etatismus verbunden, als sie einen Ausweg aus der Misere nicht in der Stimulierung von privaten und gesellschaftlichen Aktivitäten sucht, sondern lediglich in der Verlagerung administrativ-staatlicher Kompetenzen von der großen Moskauer Zentrale auf die kleineren nationalen, regionalen und lokalen Zentren.

In Mittelasien hat zum Teil überhaupt erst in der Sowjetperiode der Prozeß der Nationenbildung aus vielfältigen kleineren Siedlungsgruppen mit lokalen Spracheigentümlichkeiten begonnen, der mit Abgrenzungen von anderen Gruppen verbunden ist, die nunmehr als national fremd wahrgenommen werden.

In über siebzig Jahren verschoben Deportationen, Massenliquidierungen, Zwangsumsiedlungen, Industrialisierung und Urbanisierung, zunehmend auch Flüchtlingsbewegungen infolge ökologischer Katastrophen oder Terroraktionen mit Genozidcharakter die ethnischen Siedlungsstrukturen. Sie fügen den historischen nationalen Gegensätzen aktuelle Feindschaften hinzu. Ferner begünstigt die Diskreditierung und Korrumpierung des Internationalismus durch die kommunistische Parteiherrschaft das Bestreben nach moralischem Halt und gesellschaftlicher Orientierung in nationalen und religiös-konfessionellen Identitäten. Da Zukunftsutopien durch den Kommunismus verbraucht scheinen, haben Vergangenheitsutopien Konjunktur.

Schließlich hat sich das Konzept eines Sowjetvolkes mit Russisch als zweiter Muttersprache - sei es hier durch russischen Nationalismus, sei es dort sowjettechnokratisch und anti-nationalistisch motiviert gewesen - de facto als Russifizierungsprogramm erwiesen, das den Konter-Nationalismus der Nichtrussen provozieren mußte. Insbesondere die kleineren Nationen, aber auch die Ukrainer und Weißrussen waren historisch in ihrer ethnisch-kulturellen Substanz durch das kommunistische Programm der Annäherung und Verschmelzung der Nationen gefährdet. Daraus lassen sich die heutigen nationalen "Wiedergeburt"-Bestrebungen in der ehemaligen Sowjetunion erklären, die Westeuropäer gemeinhin für eine Sache des 19. Jahrhunderts halten.

3. Der formelle Föderalismus der Sowjetunion

Der sowjetische Staat stellte sich als mehrfach gestaffelter national-föderativer Staat dar, obwohl er spätestens seit 1921 bis vor kurzem von einer zentralistischen Einheitspartei beherrscht wurde, die Föderalismus, national-kulturelle Autonomie, Dezentralisierung und Pluralisierung prinzipiell ablehnte und als Merkmale bürgerlicher Demokratie verachtete. Da die Partei sich als Überstaat darstellte, die den Staat für ein Ausführungsorgan der von ihr bestimmten Klassen- und Volksinteressen hielt und für ihre Zwecke instrumentalisierte,

galt das Prinzip des bürokratischen (des sogenannten "demokratischen") Zentralismus auch im Staatsapparat.

Im Zeichen der Perestrojka hatte sich das Verhältnis von faktischem Zentralismus und formellem Föderalismus grundsätzlich verändert, jedoch in den einzelnen Republiken in unterschiedlichem Tempo. In Litauen, Lettland, Estland, Georgien und Armenien wurden bereits 1990 und 1991 nach freien Wahlen nichtkommunistische Regierungen gebildet, die die volle Unabhängigkeit von Nationalstaaten noch vor dem August-Putsch anstrebten.

Während die mit fast allen staatlichen Gewaltmitteln ausgestattete kommunistische Unionsmacht den antiföderalistischen Zentralismus verkörperte, waren die antikommunistischen Nationalmächte, die sich vor allem auf die moralische Kraft von Bevölkerungsmehrheiten und Massenbewegungen stützten, in der Umbruchsphase 1990/91 einem ebenfalls antiföderalistischen Sezessionismus verpflichtet, der sich eines Teiles der föderativen Staatsorgane bemächtigen konnte. Zwischen beiden versuchten politische Kräfte und einige Intellektuelle zu vermitteln, indem sie Pläne zur föderativen oder konföderativen Erneuerung der (Sowjet)-Union entwarfen.

Zum anderen machte der Prozeß der Nationalisierung und Regionalisierung in der Sowjetunion auch nicht vor der Kommunistischen Partei selbst halt. Allerdings schritt der Reformismus innerhalb der KPdSU so rasch voran, daß es nicht zu einer nationalen Föderalisierung der KPdSU kam. Nationalisierung und Reformierung entwickelten sich in Teilen der Partei so ungleichzeitig, daß die Reformkräfte nach einer kurzen Entfaltungsperiode aus der Unionspartei austraten. Dabei trat entweder - wie in Litauen - die national-regionale Partei mehrheitlich aus der KPdSU aus und verwandelte sich in eine nationale sozialdemokratische Partei oder die Reformer schieden einzeln und in kleineren Gruppen aus der Partei aus und gründeten neue sozialdemokratische, liberale oder auch autoritäre Parteien auf national-regionaler Grundlage.

Mit der Erosion der zentralistischen Parteimacht erhielten die formelle föderalistische Staatsstruktur und die Verfassungen in der Sowjetunion - außer der Union besitzen auch die 15 Unionsrepubliken und die 20 Autonomen Republiken eigene Verfassungen - plötzlich politische Relevanz und Brisanz. Verfassungsnormen, die jahrzehntelang belanglos gewordene Aushängeschilder einer Partei waren, die sich einst gegenüber dem national-imperialen Zarismus und dem liberalen und sozialdemokratischen Nationalismus mit radikal-demokratischen und internationalistischen Parolen zu profilieren trachtete, wurden urplötzlich zu Hebeln der Opposition gegen die kommunistische Parteiherrschaft. Ohne die Erfahrung alltäglichen politischen Streites um die Verwirklichung von partikularen Interessen in einer pluralistischen Gesellschaft und um die Durchsetzung von Rechtspositionen in ständigen rechtsstaatlichen Auseinandersetzungen zeigte sich unvermeidlich, daß viele sowjetische Rechtsnormen zum einen in sich völlig ungeklärt waren, zum anderen im ungeklärten Verhältnis zu konkurrierenden Rechtsnormen standen.

So wurde der Widerspruch zwischen Zentralismus und Föderalismus bereits treffend in Artikel 70 der Unionsverfassung von 1977 ausgedrückt, wo es heißt, daß die UdSSR ein multinationaler "Einheits- und Bundesstaat" sei.

Die Anzahl der Nationen und Nationalitäten, die in der Sowjetunion lebten, wurde im Laufe der Sowjetgeschichte und wird auch heute höchst unterschiedlich angegeben, von rund 60 bis zu 200. Michail S. Gorbatschow sprach z. B. von über 150 Nationen und Nationalitäten (Izvestija vom 2.1.1991). Von diesen sind nur einige Titularnationen einer der 53 national-territorialen Einheiten. Manche Einheiten haben zwei Titularnationen (Tschetschenen, Inguschen), andere Nationen sind Titularnationen von zwei Territorialeinheiten (Armenien und Berg-Karabach, Nord- und Südossetien). Diese beiden Situationen wurden deshalb nach dem 27.12.1991 zu brisanten zwischenstaatlichen Konflikten. Welche Nation oder nationale Minderheit eine eigene Territorialeinheit hat oder nicht hat, unterliegt keinen systematischen Erwägungen, sondern ist von politisch-taktischen Überlegungen der KPdSU-Führung zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Sowjetgeschichte abhängig gewesen. Entsprechend wurden auch Auf- und Abstufungen in der föderativen Hierarchie vorgenommen. Genau besehen gehörten die Russen nicht zu den Territorialnationen, denn eine administrative Einheit des russischen Siedlungsgebietes gab es nicht in der Sowjetunion. Es existierte lediglich eine Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (RSFSR), die am 25.12.1991 in "Russische Föderation (Rußland)" umbenannt wurde, in der zwar 16 Autonome Republiken (ASSR), 5 Autonome Gebiete und 10 Nationale Kreise von nichtrussischen Völkern liegen, aber das übrige, vorwiegend russisch besiedelte Gebiet bildet keine territoriale Einheit Rußland. Umgangssprachlich wurde deshalb unter Rußland meist die ganze RSFSR verstanden, also auch die nichtrussischen Gebiete. Dieser Brauch wurde nun amtlich bestätigt; damit wurde zunächst einem ethnisch bestimmten Rußlandbegriff entgegengewirkt. (Im westlichen, manchmal auch noch im russischen Sprachgebrauch galt gar die ganze Sowjetunion als Rußland.)

Bestandteile der UdSSR waren außer der RSFSR 14 andere Unionsrepubliken (SSR), die alle Anteil an der Außengrenze der UdSSR und damit auch die hypothetische Möglichkeit und nicht nur das prinzipielle Recht hatten, aus der Union auszutreten (Mark 1989: 21). Sie galten als souveräne Staaten und hatten auch eigene Außenminister, führten jedoch bis vor kurzem keine eigenständige Außenpolitik. Die Ukraine und Weißrußland gehörten sogar zu den Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen.

Auch die Autonomen Republiken (ASSR), von denen es 20 gab, galten als Staaten, jedoch nicht als Gliedstaaten der Union. Nur in der RSFSR sind 16 von diesen Glieder einer Föderation. In Georgien (Abchasien, Adscharien), in Aserbeidschan (Nachitschewan) und in Usbekistan (Kara-Kalpakistan) sind sie hingegen Teil einer nominellen Nationalrepublik. Die Autonomen Republiken haben zwar eigene innenpolitische Organe, konnten jedoch nicht aus der UdSSR oder nur bedingt aus ihrer Unionsrepublik austreten. Beschlüsse des Ministerrats der ASSR konnten durch den Ministerrat suspendiert oder den Obersten Sowjet der SSR aufgehoben werden. Insofern hatten die Bestrebungen vieler ASSR, den Status von SSR zu erringen und dem durch Souveränitätserklärungen Gewicht zu verleihen, politische Bedeutung. Entsprechend sollten sie auch unterzeichnende Mitglieder des neuen Unionsvertrages werden, mit einem recht komplizierten, konflikträchtigen Verhältnis zu den teils über-, teils nebengeordneten Unionsrepubliken (vgl. Art. 1, 4, Moskovskie Novosti vom 18.8.1991, S. 8 f.).

Einige Sprachenrechte waren mit dem Status von Autonomen Gebieten verbunden, von denen es 8 gibt, die sich außer in der RSFSR noch in Georgien (Süd-Ossetien), Aserbeidschan (Berg-Karabach) und Tadschikistan (Berg-Badschan) befinden. Dasselbe gilt offenbar für die 10 Autonomen Kreise, die sich alle in der RSFSR befinden.

Insgesamt befinden sich von 38 national-territorialen Untereinheiten lediglich 7 außerhalb Rußlands. Es ist auffällig, daß sich unter diesen 7 wiederum die besonders heftig umstrittenen Territorialeinheiten Berg-Karabach, Süd-Ossetien, Abchasien sowie Adscharien und Nachitschewan befinden.

Die Struktur der national-territorialen Einheiten stimmt nur recht grob mit der Struktur der ethnischen Siedlungsgebiete überein. Starke nationale Minderheiten leben sowohl außerhalb der national-territorialen Einheiten als auch außerhalb der mehrheitlich nationalen Siedlungsgebiete. Entsprechend äußern sich die Nationalitätenkonflikte ganz unterschiedlich als Territorialkonflikte, die sich zum Teil aus Statuskonflikten, zum Teil aus Grenzkonflikten zusammensetzen, und als Minderheitenkonflikte, in denen nationale Minderheiten in ihren Sprach- und Kulturrechten, ihren wirtschaftlichen und sozialen Rechten, in ihren Heimat- oder Anwesenheitsrechten oder gar in ihrem Existenzrecht bedroht sind.

4. Die Struktur der Nationalitätenkonflikte

Bei einer Analyse der Konfliktkonfiguration in der ehemaligen UdSSR lassen sich in grober Strukturierung drei Ebenen unterscheiden, die sich sowohl in Hinblick auf die beteiligten Konfliktparteien als auch in bezug auf den Konfliktgegenstand unterscheiden.

4.1. Souveränitätskonflikte

Die auf der ersten Ebene angesiedelten Konflikte, die im Bewußtsein der westlichen Öffentlichkeit fälschlich für die Nationalitätenkonflikte schlechthin wahrgenommen wurden, sind unmittelbare Folge des von der sowjetischen Staatsrechtslehre als problemlos eingestuften Nebeneinanders (Zlatopolskij 1967: 256 f.) von sich jedoch gegenseitig ausschließenden Souveränitätsansprüchen der ausdrücklich als Staaten verfaßten national-territorialen Einheiten, von denen es auf drei einander hierarchisch nachgeordneten Ebenen insgesamt 53 gab, und der Union. Die Auflösung dieses Widerspruches, der erstmals im November 1988 mit der estnischen Weigerung, die sowjetische Verfassungsänderung anzuerkennen, zum Ausbruch kam, wurde zum entscheidenden Antrieb für den Zerfallsprozeß der UdSSR, der mit der "Parade der Souveränitäten" im Sommer 1990 seinen Zenit erreichte, bei der sich nacheinander alle 15 Unionsrepubliken, zahlreiche autonome Republiken und sogar einzelne Gebiete für souverän erklärten.

Zur Disposition stand also die staatliche Struktur der UdSSR, die in dem Moment zusammenbrechen mußte, in dem die Gliedstaaten aus einem bis dato nur dekorativen Rechtstitel reale Machtbefugnisse abzuleiten begannen. Handelnde Personen in diesem Drama waren

dementsprechend staatliche Apparate, die miteinander unvereinbare, da sich überlappende Ansprüche auf staatliche Durchdringung eines bestimmten Territoriums stellten. Ein komplizierendes Moment kam dadurch ins Spiel, daß sich dieses Konfliktmuster in Folge der dreigliedrigen Staatsstruktur der UdSSR mit gewissen Modifikationen auf verschiedenen Ebenen wiederholte. Die Demarkationslinie in diesem Konflikt verlief dabei einerseits zwischen den 15 Unionsrepubliken und der Union, andererseits zwischen den Unionsrepubliken und den ihnen untergeordneten autonomen Formationen. Delegitimations- und Desintegrationsprozesse betrafen also nicht nur den Unionsstaat selber, sondern machten auch nicht vor den Unionsrepubliken als dem zweiten Glied der Kette halt. Letzteres gilt in erster Linie für die selbst als Föderation konstituierte russische Republik.

Vielfältige Überschneidungen zwischen beiden Konfliktfeldern ergaben sich dabei aus einem Bündnis zwischen den unterhalb der Ebene der Unionsrepubliken organisierten autonomen Einheiten und dem Unionsstaat. Infolge des janusköpfigen Charakters der Republiks-Nationalbewegungen, die dem imperialen Zentrum ihre emanzipatorische Seite zuwandten, im Verhältnis zu den autonomen Einheiten aber gleichzeitig in ihrer integralen, mithin repressiven Spielart auftreten, fanden die jeweils auf der obersten und der untersten Sprosse der hierarchischen Stufenleiter angesiedelten Konfliktparteien in negativer Interessensidentität in einer Notgemeinschaft der durch das Unabhängigkeitsstreben der Republiken Geschädigten zusammen. Sie sind voraussichtlich die großen Verlierer des Übergangs von der UdSSR zur GUS.

Die Möglichkeiten, die ihr diese Koalition an die Hand gab, versuchte die Union vor allem in der Auseinandersetzung mit der RSFSR, mit Moldawien und Georgien in ein Machtmittel zur Disziplinierung der Republiken umzusetzen. Protektion der Zentrifugalkräfte in den autonomen Gebietseinheiten verband sich hier offensichtlich mit dem Kalkül, die Gefahr, die Kontrolle über die eigenen inneren Auflösungsprozesse zu verlieren, werde in den betroffenen Republiken ein gesteigertes Interesse an der Erhaltung der Union als dem einzigen Garanten ihrer territorialen Integrität hervorbringen. Zumindest in bezug auf Aserbeidschan schien dieses Kalkül auch durchaus aufgegangen zu sein (Interview mit Mutabilov, Izvestija vom 5.3.1991). Konserviert wurde damit ein fatales System von politischen Anreizen: Die Union mußte geradezu profitieren von der Provokation und Manipulation interethnischer Konflikte, die ihr erst die Chance eröffneten, wahlweise in der Rolle eines Schutzpatrones der Nationalismen der kleinen Völker oder eines Garanten der territorialen Unversehrtheit der Republiksnationen neues Profil und damit neue Legitimität zu gewinnen.

Unverzichtbare Bedingung für das Zustandekommen dieses Vabanque-Spieles war allerdings die nicht zuletzt für den Kreis um Jelzin überraschende Tatsache (Interview mit Chasbulatow, Izvestija vom 12.3.1991), daß die Nationalbewegungen in den autonomen Formationen nicht unbedingt als Glieder der allgemeinen Demokratiebewegung in der UdSSR auftreten mußten, sondern, initiiert von der Partei und manipuliert vom Zentrum, auch als zuverlässige Stütze alter Machtstrukturen fungieren konnten. Dies zeigte sich zum Teil dramatisch (Tatarstan) während der Putschtage. Das lag nicht zuletzt daran, daß die nominelle Dominanz der Titularnationen in den Staatsapparaten der autonomen Formationen in einem zumindest spannungsreichen Verhältnis zu ihrem um einiges geringeren Bevölkerungsanteil steht (Drobiseva 1991: 11), mithin nicht unbedingt

demokratischer Überprüfung standhält. Sicherung dieser Machtpositionen versprachen demgegenüber die Organisationsprinzipien des KP-Apparates. Traditionell war die Position des ersten Sekretärs für nationale Kader reserviert, während allerdings die Besetzung des Postens eines zweiten Sekretärs mit einem Russen die Gewähr dafür bieten sollte, daß der Zugriff nationaler Eliten auf lokale Ressourcen nicht den Interessen des letztlich doch zentralistisch organisierten, sprich russisch dominierten Apparates zuwiderlief (Simon 1986: 313).

Die innere Rationalität des Versuches, den Souveränitätsanspruch der einen gegen den der anderen auszuspielen, reduzierte sich aber nicht auf die Logik eines taktischen Schachzuges, sondern hatte seine Wurzeln darüber hinaus auch in einer eigenartigen begrifflichen Unschärfe, die der Kategorie der Souveränität in der sowjetischen Diskussion seit je her anhaftete. Sie erst erlaubte es, daß Akteure mit zum Teil gegensätzlichen Interessen mit demselben Schlagwort operierten und darunter gänzlich disparate Inhalte subsumieren konnten. Die sechs Unionsrepubliken, die ihren Austritt aus der UdSSR angekündigt hatten, setzten den Anspruch auf Souveränität unmißverständlich gleich mit der Forderung nach nationaler Eigenstaatlichkeit und Unabhängigkeit; hingegen reduzierten diejenigen, die wie die Mehrheit der autonomen und die mittelasiatischen Republiken in ihrer Loyalität zur Union kaum erschüttert wurden, die inhaltliche Reichweite dieses politischen Schlüsselbegriffes auf die Ausdehnung von Selbstverwaltungsbefugnissen. Wenn damit sowohl in der politischen Praxis als auch in der theoretischen Diskussion (Kudrjacob 1990, Butenko 1990) unterschiedliche Implikationen mit dem Begriff der Souveränität verbunden werden, so gab es doch untrügliche Anzeichen, die dafür sprachen, daß dies lediglich ein Phänomen des Überganges war.

4.2. Territorialkonflikte

Auf einer zweiten Ebene haben wir es mit Konflikten zu tun, die aus der mangelnden Übereinstimmung zwischen ethnischer Siedlungs- und staatlicher Verwaltungsstruktur resultieren. Diese Konflikte werden deshalb voll und ganz von den nominellen Nationalstaaten übernommen. Wenn diese Diskrepanz auch niemals ganz beseitigt werden kann, so kann sie doch aus zwei analytisch voneinander zu trennenden Ursachen eine allerdings schwer zu definierende Toleranzschwelle unterschreiten und sich dann in der gewaltträchtigen Konkurrenz ethnischer Gruppen um ein und dasselbe Territorium entladen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird dieser Zustand früher oder später überall dort erreicht, wo territoriale Grenzen wie in der Anfangszeit der Sowjetunion relativ willkürlich, zumindest nicht in Übereinstimmung mit dem Willen der Bevölkerung oder ethnischen Grenzen gezogen worden sind. Die Brisanz der damit heraufbeschworenen Situation besteht darin, daß das Interesse an einer an den Spielregeln des nationalen Selbstbestimmungsrechtes orientierten Revision des territorialen Status quo mit dem Interesse an einer Bewahrung der territorialen Integrität kollidiert. Die miteinander unvereinbaren Ansprüche beziehen ihre Legitimität aus unterschiedlichen Rechtstiteln, die sich wiederum beide bislang auf miteinander inkompatible Prinzipien der sowjetischen Verfassung berufen konnten. Artikel 70

garantierte das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Artikel 78 legte fest, daß das Territorium einer Unionsrepublik nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden könne.

Prominentestes Beispiel für diese Art des Territorialkonfliktes ist der Streit zwischen Armenien und Aserbeidschan um das Autonome Gebiet Nagornyj Karabach, das zwar mehrheitlich von Armeniern besiedelt, 1921 aber aus außenpolitischen Rücksichten auf die Türkei der Republik Aserbeidschan zugesprochen worden ist. Vorsichtigen Schätzungen zufolge sind nach ähnlichem Muster strukturierte Auseinandersetzungen, die vor allem in dem Maße verstärkt ausbrechen werden, wie die Bedeutung territorialer Grenzen im Zuge nationaler Verselbständigungstendenzen an Gewicht gewinnen wird, in mehr als 60 Fällen zu erwarten. Strittig ist z.B. zwischen Kyrgysstan und Usbekistan das Gebiet Osch, Moldawien erhebt Anspruch auf die 1940 an die Ukraine abgetretene Bukowina, fragwürdig könnte die Zugehörigkeit des staatsrechtlich ehemals polnischen und überwiegend von Polen besiedelten Gebietes um Vilnius zu Litauen werden. Die Reihe ließe sich lange fortsetzen.

Territoriale Grenzen verlieren auch dort ihre heute nicht mehr fraglos hingenommene Legitimität, wo es infolge einer forcierten Migrationspolitik zu oftmals drastischen Veränderungen ethnischer Proportionen gekommen ist und somit historische Rechte in Konflikt geraten zu Ansprüchen, die aus dem aktuellen Status quo abgeleitet werden. Man wird wohl in diesen Fällen endgültig Abschied nehmen müssen von der Vorstellung, allgemeine Prinzipien zur Formulierung einer für alle akzeptablen Lösung von Nationalitätenkonflikten definieren zu wollen. So ist z.B. die Option der seit mehreren Generationen im Norden Kasachstans siedelnden Russen für einen Anschluß an die RF unter Umständen auf andere Weise zu beurteilen als die Irredentaforderungen der erst im Zuge einer zentralistisch dirigierten Industrialisierungspolitik im Norden Estlands massiv angesiedelten Russen.

Besonders drastisch sind die Folgen der durch unkontrollierte Industrialisierungsprozesse ausgelösten Migrationswellen in den autonomen Einheiten der RF, in denen die Titularnationen fast ausnahmslos in eine Minderheitenposition gedrängt worden sind und heute nur noch einen zwischen 48 und 4 % schwankenden Bevölkerungsanteil ausmachen (Drobiseva 1991: 3). In Frage gestellt ist damit nicht nur der historisch legitimierte ethnische Charakter der betroffenen Territorien; die von Marginalisierung bedrohte autochthone Bevölkerung sieht sich darüber hinaus einem schier unausweichlichen Assimilierungsdruck ausgesetzt. Der wird noch dadurch potenziert, daß die meist russischen Migranten ihren Anspruch auf eine ihrem statistischen Gewicht entsprechende Dominanz nicht nur auf quantitative Überlegenheit, sondern vor allem im sensiblen Bereich der Sprachenrechte auf ihren Status als Repräsentanten der Sowjetzivilisation stützen, in der sich die Hegemonie des Russischen nicht nur in seiner Funktion als Verkehrssprache erschöpft, in der vielmehr auch die Anerkennung des Russischen als zweite Muttersprache gefordert worden ist (Simon 1986: 381). Nach der Auflösung der UdSSR und der Stärkung des russischen Nationalismus bei der Überwindung des August-Putsches erhöht sich wahrscheinlich insgesamt der Russifizierungsdruck.

Davon zu unterscheiden sind wiederum Territorialkonflikte, in denen nicht die staatliche Zuordnung eines Territoriums infolge von demographischen Veränderungsprozessen zur Disposition steht, sondern in denen es ganz konkret um gegensätzliche Ansprüche auf Inbesitznahme eines Territoriums als Siedlungsgebiet geht. Das betrifft in erster Linie die unter

Stalin deportierten Völker, unter denen die Wolgadeutschen und Krimtataren im Westen am bekanntesten sind. Deren Forderung nach Repatriierung steht im scharfen Gegensatz zu den in einer mittlerweile mehr als 40jährigen Siedlungsgeschichte erworbenen Rechten der heute auf dem Territorium der deportierten Völker lebenden Menschen.

In der Realität kommt es zwischen den hier dargestellten Konflikttypen zu vielfältigen Überschneidungen. Die Vielschichtigkeit der Konfliktkonfigurationen läßt sich anschaulich demonstrieren am Beispiel der Krim. Bis 1944 war sie als Autonome Republik innerhalb der RSFSR national-territoriale Einheit der Krimtataren; nach deren Deportation ist sie von einer mehrheitlich russischen Bevölkerung in Besitz genommen und schließlich 1954 von Chruschtschow der Ukraine aus Anlaß des 300. Jahrestages der "Wiedervereinigung" mit Rußland geschenkt worden. Dieser Tage wird im Obersten Sowjet Rußlands die Rücknahme des für illegal erklärten Geschenks erörtert. Infolge dieser wechselvollen Geschichte stehen heute nicht nur die Ansprüche Rußlands gegen die der Ukraine, sondern auch die der Krimtataren gegen die der russischen Bevölkerung, die zwar gleichfalls die Wiederherstellung des Autonomiestatus fordert, aber natürlich unter russisch-nationalen Vorzeichen. Welchen Rechten ist nun Vorrang einzuräumen und nach welchen Kriterien, vor allem aber wer soll die Einhaltung derartiger Kriterien kontrollieren, wenn sie denn definiert werden könnten? All diesen Problemstellungen liegt im Prinzip die in der sowjetischen Terminologie nicht zweifelsfrei geklärt und auch nicht zu klärende Frage zugrunde, wer eigentlich Subjekt des so oft beschworenen Selbstbestimmungsrechtes ist, Völker oder staatlich verfaßte Nationen. Die sowjetische Rechtsauffassung schien zwar der zweiten Variante zuzuneigen, geriet damit aber in unheilbaren Widerspruch zu der ebenfalls proklamierten Gleichberechtigung aller Nationen - ein Dilemma, das im Rahmen des bestehenden Systems nicht zu lösen ist, da einerseits die mehr als 150 Ethnien wohl kaum alle nationalstaatlich organisiert werden können, andererseits die verstreut siedelnden Völker von vornherein gar nicht das Kriterium territorialer Geschlossenheit erfüllen, das sie erst zur Staatsbildung befähigen würde.

4.3. Minderheitenkonflikte

Historischen Traditionen, aber auch den Zielsetzungen einer sowjetischen Nationalitätenpolitik, die in einem hohen Grad ethnischer Durchmischung lange Zeit eine Zwischenetappe auf dem Weg zu der angestrebten Überwindung nationaler Unterschiede in der als metaethnisch gedachten, faktisch jedoch russifizierten Einheit des Sowjetvolkes sah, ist es geschuldet, daß auf dem Boden der ehemaligen UdSSR keine Territorialstruktur denkbar ist, die auch nur annähernd in Übereinstimmung mit der komplizierten Geographie ethnischer Siedlungsgebiete stünde. Kein Konzept staatlicher und territorialer Umstrukturierung wird deshalb dem klassischen Minderheitenproblem entgegen können.

Die Konfrontationslinien verlaufen hier zwischen den auf unterschiedlicher hierarchischer Ebene organisierten Titularnationen und den jeweiligen Minderheiten. Dabei lassen sich wiederum mindestens zwei Kategorien von Minderheiten unterscheiden: die exterritorialen Angehörigen von Titularnationen entfernter national-territorialer Einheiten (insgesamt ca. 60 Mill., davon 25 Mill. Russen) und die aterritorialen Ethnien. Unter den exterritorialen

Minderheiten nehmen die Russen insofern eine Sonderrolle ein, als sie häufig nicht als Russen außerhalb Rußlands, sondern als russischsprachiges Sowjetvolk auftraten. Sie sind nunmehr einer völlig neuen politisch-psychologischen Situation ausgesetzt, die traditionell rechtsradikalen Sprengstoff birgt.

Zur Quelle permanenter Spannungen konnte das Nebeneinander verschiedener Nationalitäten selbst in Gebieten werden, in denen ethnische Vielfalt eigentlich eine historische Tradition hat, weil die in vielen Fällen erst von der Sowjetmacht geschaffenen national-territorialen Einheiten zu der notwendigerweise inadäquaten Form geworden sind, in der sich der Nationalismus der Titularnationen manifestiert. Das bestimmten Ethnien relativ willkürlich gewährte Recht, sich in einem bestimmten Territorium als Staat zu konstituieren, ist zunehmend als Recht verstanden worden, diesen Staat als Herrschaftsinstrument zur Durchsetzung der besonderen nationalen Interessen dieser Ethnie zu nutzen. Das hatte weitreichende Folgen. Die Vernachlässigung der sozialen Infrastruktur der von nationalen Minderheiten besiedelten Gebiete durch einen größtenteils nationalisierten Staatsapparat hat zu einem niedrigeren Sozial- und Bildungsniveau dieser Minderheiten im Vergleich zur Titularnation geführt. Das betrifft z.B. die Kurden und Aserbeidschaner in Armenien, die Polen in Litauen und Lettland, die Weißrussen in Estland, die Usbeken in Kasachstan, die Gagausen in Moldawien usw. In einem Prozeß, der zum Teil euphemistisch als Konsolidierung der Titularnationen bezeichnet worden ist, gab sich darüber hinaus das Interesse der Titularnationen zu erkennen, durch einen verstärkten Assimilierungsdruck die ethnischen Grenzen an die staatlichen voranzutreiben. Das äußerte sich unter anderem in der vom Zentrum unterstützten Tendenz, durch statistische Manipulation das Ausmaß ethnischer Vielfalt künstlich zu reduzieren und die Zahl der offiziell registrierten Ethnien in ungefähre Übereinstimmung mit der Anzahl der tatsächlich bestehenden nationalterritorialen Formationen zu bringen. Erreicht wurde dies, indem die ethnischen Minderheiten oft als Angehörige der Titularnationen des jeweiligen Territoriums erfaßt wurden. Damit ist die Kategorie der nationalen Zugehörigkeit im Prinzip durch die Staatsbürgerschaft ersetzt worden - ein Kunstgriff, durch den der Assimilationsdruck unweigerlich steigt.

5. Pläne zur Neugestaltung der Union

In der sowjetischen Diskussion wurden im wesentlichen vier maßgebliche Modelle entwickelt, die versuchten, einen Ausweg aus den oben skizzierten Dilemmata zu formulieren. Unterschiedliche Ansätze in der Analyse des Ist-Zustandes führten dabei zu gegensätzlichen Visionen des angestrebten Soll-Zustandes. Je nachdem, ob der Brennpunkt des aktuellen Nationalitätenproblems eher auf der Ebene der Territorial- oder Souveränitätskonflikte verortet wurde, konzentrierten sich die angebotenen Lösungsstrategien entweder auf Vorschläge zur Revision der territorialen oder der staatlichen Struktur. Der jeweils angestrebte Grad von Radikalität stand dabei in beiden Fällen in jeweils gegensätzlicher Relation zu möglichen Realisierungschancen. Anders ausgedrückt: Während ein radikaler Strukturwandel im Bereich staatlicher Organisationsprinzipien unausweichlich war, dürften massive Eingriffe in die Territorialstruktur auf absehbare Zeit kaum durchsetzbar sein.

5.1. Die Reform der Union von oben als Föderation "souveräner" Staaten

Nachdem die politische Führung der UdSSR das Nationalitätenproblem anfänglich als Erfindung extremistischer Nationalisten bagatellisiert hatte, fand sie sich unter dem Eindruck des vor allem in Nagornyj Karabach nicht länger zu ignorierenden Problemdruckes auf der 19. Parteikonferenz im Juni 1988 schließlich dazu bereit, es als wichtige gesellschaftliche und politische Aufgabe anzuerkennen und zu erörtern; dies nicht ohne gleichzeitig den Versuch zu unternehmen, das Ausmaß der aus diesem Eingeständnis zu ziehenden Konsequenzen dadurch künstlich einzudämmen, daß sie seine Ursachen auf eine Deformation des vorläufig immer noch als erfolgreich gehandelten Leninschen Konzeptes der Nationalitätenpolitik reduzierte. Offengehalten werden sollte damit die Möglichkeit zur Rückkehr in die vermeintlich heile Welt des authentischen sowjetischen Föderalismus jenseits eines wie auch immer zu datierenden Sündenfalles. Politische Rezepte beschränkten sich dementsprechend auf Appelle zur Rekonstruktion des ursprünglichen Bauplanes des sowjetischen Staates. Begleitet von ideologischen Rückzugsgefechten, räumte man in Konfrontation mit einem sich zunehmend aggressiver artikulierenden Selbständigkeitsstreben vor allem der baltischen Republiken schließlich die Notwendigkeit von Modernisierungsreparaturen ein, die, als schöpferische Weiterentwicklung deklariert, vorerst noch den Bruch mit ideologischen Kontinuitäten verschleiern sollten. Ausdehnung des Souveränitätsfreiraumes der Republiken, Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen, die Gestaltung föderativer Beziehungen auf Vertragsgrundlage avancierten zu politischen Schlüsselbegriffen, mit denen die Union einerseits ihr politisches Überleben in einer unvermeidlich gewordenen Auseinandersetzung zu sichern trachtete, mit denen sie aber andererseits auch schrittweise politische Forderungen diskussionsfähig machte, die sie vorher noch als Verstöße gegen die Verfassung diskriminiert hatte. An eine unverrückbare Grenze stieß die Konzessionsbereitschaft des Zentrums allerdings da, wo einzelne Republiken ihre Nichtzugehörigkeit zur Union erklärten. In Reaktion auf einen rasant beschleunigten Auflösungsprozeß, der mit der weitere Kettenreaktionen auslösenden russischen Souveränitätserklärung im Sommer 1990 einen vorläufigen Höhepunkt erreichte und erstmals nicht nur die Peripherie, sondern das geographische und strategische Kerngebiet des Imperiums erfaßte, konnte sich Gorbatschow zwar dazu durchringen, die Republiken ausdrücklich in ihrer souveränen Staatlichkeit anzuerkennen und Verhandlungen über einen Unionsvertrag anzuberaumen (Pressekonferenz zur Sitzung des Föderationsrates vom 12.6.1990, Izvestija vom 13.6.1990), der zur neuen rechtlichen Grundlage einer auf diesen Prämissen konstruierten Föderation werden sollte, ohne allerdings vom Superioritätsanspruch der Union in so zentralen Bereichen wie Sicherheits-, Außen-, Währungs- und Preispolitik abzurücken. Verbaut waren damit a priori Verständigungsmöglichkeiten mit denjenigen Republiken, für die gerade dieser Anspruch zum Stein des Anstoßes geworden war. Die Zauberformel, die das Unmögliche möglich machen und das Nebeneinander konkurrierender Souveränitätsansprüche harmonisieren sollte, deren inhaltliche Konkretisierung die noch laufenden Verhandlungen aber immer wieder aufs neue vor Zerreißproben stellte, hieß Kompetenzabgrenzung. Sie versprach die Definition von Rechtssphären, in denen entweder den Republiken oder der Union die Prärogative zufallen sollte. Praktisch scheiterte dies immer wieder daran, daß die Union bestrebt war, sich durch generalisierende Formulierungen Blankovollmachten ausstellen zu lassen oder durch Behauptung gemeinsamer Kompetenzen einen Ermessensspielraum zu etablieren, in der sie sich wohl auf Grund ihres machtpolitischen Vorsprunges in der Regel durchgesetzt hätte.

Auf eine Integration von ansatzweise konföderativen Elementen verwies der zweite Vertragsentwurf (Izvestija vom 9.3.91) dort, wo er den Republikvertretern ex officio Partizipationsrechte an der Ausübung von Unionskompetenzen einräumt. Nahezu entwertet wurde dieses föderative, Horizonte transzendierende Zugeständnis aber durch das Fehlen jeglicher Mechanismen zur Konsensbildung im Konfliktfall.

Auch der letzte Vertragsentwurf (Moskovskie Novosti vom 18.8.1991), dessen für den 20. August geplante Unterzeichnung Anlaß für den Putsch von Gorbatschows eigener Führungsmannschaft bot, verschob nur unwesentlich das Gewicht der Kompetenzen zugunsten der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken. Als Modell zur vorsichtigen Renovierung der gesamten Union in ihrer bisherigen Gestalt schieden diese Vertragsentwürfe schon insofern von vornherein aus, als sich sechs von 15 Unions- und zwei von 20 Autonomen Republiken gar nicht erst an den Verhandlungen beteiligt haben und ihn ohne militärischen Zwang wohl auch kaum unterzeichnet hätten. Auch Gorbatschow schien mit seiner Ankündigung (Pravda vom 23.4.1991), derzufolge nicht alle Republiken den Unionsvertrag unterschreiben müssen, also nicht mehr an die restriktiven Bestimmungen des Austrittsgesetzes gebunden seien, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis gezogen zu haben. Dabei mochte die Tatsache, daß die 9 Unions- und 18 Autonomen Republiken, die Bereitschaft zur Unterzeichnung signalisiert hatten, 97,7 % des Territoriums und 91,5 % der Bevölkerung der ehemaligen UdSSR repräsentierten (Izvestija vom 13.3.1991), es Gorbatschow erleichtert haben, sich mit der Perspektive einer verkleinerten Union abzufinden. Bezüglich der Ukraine hegte Gorbatschow bis zuletzt große Illusionen. Selbst wenn also der Putsch die Auflösung der UdSSR nicht beschleunigt und erleichtert hätte, mußte es fraglich bleiben, wie lange sich ein Unionsvertrag, dessen Regelungskapazitäten im Konfliktfall mehr als fragwürdig waren, als Bindeglied zwischen Republiken bewähren konnte, deren innenpolitische Situation zudem alles andere als stabil war.

5.2. Die Union von unten als Konföderation

Auch die zweite Option mit Boris Jelzin als prominentem Fürsprecher reagierte vornehmlich auf den Souveränitätskonflikt und plädierte dafür, dem Auflösungsprozeß der Union in ihre Einzelbestandteile freien Lauf zu lassen. Bei grundsätzlicher Anerkennung des territorialen und staatsrechtlichen Status quo sollte allerdings durch Zusammenfassung der auseinanderbrechenden Teile unter einem konföderativen Dach durch ein möglichst engmaschiges Netz eines horizontalen Beziehungsgeflechtes gleichwohl eine Ebene geschaffen werden, auf der unter anderem Minderheitenprobleme, deren Brisanz im Rahmen dieser Konstruktion nicht endgültig entschärft werden konnte, thematisiert werden.

Darauf setzte vor allem Boris Jelzin, der sich zeitweise zum Wortführer eines Zusammenschlusses der Republiken Rußland, Ukraine, Weißrußland und Kasachstan als eines möglichen Kristallisationspunktes für supranationale Integration gemacht hatte. Der fundamentale Unterschied zu dem von Gorbatschow forcierten Unionsprojekt bestand darin, daß die im Ergebnis entstehenden staatlichen Strukturen nur den Charakter von Koordinationsgremien haben sollten und die Unveräußerlichkeit republikanischer Souveränitätsrechte durch ein Recht auf jederzeitigen Widerruf der Delegation von Vollmachten an diese Strukturen ga-

rantiert sein sollte. Nach der Gründung der GUS beharrt jedoch Jelzin im Widerspruch hierzu auf der Einheit der Streitkräfte.

Im Vorgriff auf dieses Modell haben mehrere Republiken bereits 1991 untereinander bilaterale Verträge abgeschlossen, die unter anderem auch Minderheitenfragen berühren, aber auch zahlreiche praktische, vor allem wirtschaftliche Probleme regeln. Eine tolerante Lösung von Minderheitenfragen scheint insbesondere in den Fällen Aussicht auf Erfolg zu haben, in denen die Minderheit einer Republik gleichzeitig Titularnation einer anderen ist und politische Gleichstellung und kulturelle Gleichbehandlung zum Gegenstand symmetrischer Verhandlungen zwischen gleichrangigen Partnern werden können. Es darf aber gleichwohl nicht ausgeblendet werden, daß dieses Konzept einige schwer vorzuberechnende Unbekannte enthält:

- Für ein gewisses Element von Asymmetrie sorgt von vornherein das machtpolitische Übergewicht der RF. Die rein numerische Überlegenheit des russischen Volkes und die Größe des Staates Rußland wird noch dadurch gesteigert, daß als nicht wegzudiskutierende Folge russisch-imperialer Traditionen potente russische Minderheiten in ausnahmslos allen Republiken nicht nur siedeln, sondern dort im Gegensatz zu anderen Minderheiten auch zentrale Machtpositionen besetzt halten. In einem russischen Staat sehen sie dementsprechend auch ihre natürliche Lobby zur Verteidigung eines sozialen Besitzstandes. In Kombination mit der durchaus noch realen Perspektive, daß sich in Rußland unter dem Eindruck imperialen Machtverlustes nationalistische Kräfte durchsetzen, die die in ihrer privilegierten Position bedrohten Russen in den anderen Republiken zu neuen Herrschaftsansprüchen nutzen, kann sich dies zu einer nicht zu unterschätzenden Bedrohung für die nicht-russischen Völker auswachsen.
- Die Bereitschaft der Republiken zu gegenseitigem Entgegenkommen in der Minderheitenfrage ist sicher nicht zuletzt durch gemeinsame Gegnerschaft gegenüber dem Moskauer Zentrum motiviert und muß den Beweis seiner Dauerhaftigkeit unter veränderten Bedingungen, in denen dieses einigende Band wegfällt, erst noch antreten.
- Gänzlich ungewiß ist das Schicksal der staatlich nicht verfaßten Ethnien, die bei der Durchsetzung ihrer Interessen keine reale Macht in die Waagschale zu werfen haben und damit ganz und gar auf das Wohlwollen und die demokratische Reife der jeweiligen Titularnationen von Territorialeinheiten angewiesen sind.

5.3. Die revolutionär-administrative Umgestaltung der Union

Von dem Moment an, in dem sich das Gravitationszentrum des sowjetischen Nationalitätenproblems, spätestens seit Sommer 1989, von dem Konflikt zwischen den nationalen Eliten der national-territorialen Einheiten unter einer internationalistischen bzw. russisch-imperialen Bürokratie auf die Ebene zwischennationaler Auseinandersetzungen zwischen den Titularnationen und zwischen diesen und den Minderheiten verlagert hat, ist zunächst in den

Kreisen um das Institut für Ethnographie (Tiskov 1989) ein analytisches Konfliktlösungsmodell entwickelt worden, das sich deutlich abhebt von vagen Appellen zur Rekonstruktion des authentischen Leninschen Föderalismus.

Als eigentliche Konfliktursache wird dort die für Lenin spezifische Reduktion des Begriffes der nationalen Selbstbestimmung auf das Recht auf eigene Staatlichkeit ausgemacht (Zarnikov 1989). Die ideologischen Wurzeln dieses Reduktionismus werden zurückverfolgt auf die von Stalin in Auseinandersetzung mit dem Austromarxismus kanonisierte Definition des Nationsbegriffes. Nation als ursprünglich ethnisch geprägter Begriff erhielt eine unverkennbar etatistische Konnotation. Eine Trennung von politischen und kulturellen Bedürfnissen, die nach Tiskov das Rückgrat der nationalitätenpolitischen Konzeption des Austromarxismus ausmacht, ist nicht mehr möglich. Erst vor diesem Hintergrund erklären sich auch die Besonderheiten des sowjetischen Föderalismus, die seinen Überlegenheitsanspruch gegenüber bürgerlichen Föderationsmodellen begründen sollten. Nicht nach administrativen Gesichtspunkten zugeschnittene, sondern bewußt als Nationalstaaten konzipierte territoriale Einheiten werden als Subjekte der Föderation konzipiert. Die Leninsche Konstruktion, so heißt es hier, mußte scheitern, weil die Lösung des Nationalitätenproblems durch die Bildung nationalstaatlicher Einheiten unmöglich war, oder doch zumindest konfliktträchtige Ungerechtigkeit produzieren mußte. Jedem Versuch einer an ethnischen Kategorien orientierten territorialen Gliederung mußte aufgrund einer dem entgegenstehenden ethnischen Gemengelage immer ein letzter Rest von Willkürlichkeit anhaften. Die Wissenschaftler beschränkten sich aber nicht darauf, Lenin ein gestörtes Wahrnehmungsvermögen vorzuwerfen. Seinem voluntaristischen Versuch, auf ethnisch inhomogenen Territorien nationalstaatliche Einheiten zu errichten, wurde vielmehr die langfristige Absicht unterstellt, ethnisch-nationale Solidaritäten aushöhlen und durch sich neu konstituierende, national indifferente territoriale Solidaritäten ersetzen zu wollen. Heute sei klar, daß dieses Kalkül nicht aufgegangen ist. Das liege vor allem an einer Unterschätzung des Beharrungsvermögens ethnisch-nationaler Identitäten.

Wenn das bestehende System der national-territorialen Gliederung damit auch als tendenziell kontraproduktiv, zumindest im Sinne der Konfliktvermeidung als relativ ineffektiv aufgedeckt werden konnte, so mußte dies nicht unbedingt als ein Plädoyer für eine Revision gelesen werden. Die bestehende hierarchische Gliederung und territoriale Abgrenzung mochte zwar willkürlich und damit oftmals konfliktauslösendes Motiv sein, gleichwohl sei kaum ein konsensfähiges Alternativmodell denkbar. Schließlich würde die Revision des bestehenden territorial und rechtlichen Status quo immer auf die Begünstigung der einen Ethnie auf Kosten einer anderen hinauslaufen.

Das hier vorgestellte Lösungsmodell sieht eine wirksame Entschärfung des ethnischen Konfliktpotentials, das seine explosive Sprengkraft aus den konkurrierenden Ansprüchen verschiedener Ethnien auf ein und dasselbe Territorium bezieht, in einer Entstaatlichung des Begriffes der Nation und vice versa in einer Deethnifizierung der staatlichen Struktur. Konkret soll das heißen, daß die territoriale Gliederung nicht mehr ethnisch-nationalen Gesichtspunkten folgt, sondern sich ausschließlich an den Kriterien administrativer Effektivität orientiert. Die staatliche Struktur soll von der Verantwortung für nationale Fragen entlastet

werden, die exterritorial, das heißt personal organisierten nationalen Körperschaften mit Vertretungs- und Anhörungsrecht in den höchsten Staatsorgan übertragen wird.

Die Achillesferse dieser Konzeption dürfte darin bestehen, daß die ihr zugrundeliegende Idee einer Trennung vornehmlich als kulturell aufgefaßter nationaler und staatlich-politischer Interessen, die sich je unterschiedlich organisieren, auf eine sowjetische Wirklichkeit trifft, in der unter den Bedingungen von Krise jede politische Frage eine ethnische Konnotation enthält.

5.4. Das plebiszitär-personale Modell

Eine vierte Version der Umgestaltung der Union ging von einer ähnlichen Analyse aus, kam aber in dem Bemühen um eine Kombination von territorialem und personalem Prinzip zu etwas anderen Schlußfolgerungen. Ausgangsprämisse war die Vermutung einer Notwendigkeit, die Union zumindest für einen gewissen Zeitraum als denjenigen äußeren Rahmen zu erhalten, innerhalb dessen sich eine rationale Reorganisation der national-territorialen Struktur vollziehen sollte (Migranjan, Izvestija vom 20.9.1990). Die Union als ehrlicher Makler ihrer eigenen Auflösung - dies sollte eine Korrektur der illusionären Gleichsetzung von Nation und Staat ermöglichen, ohne allerdings in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und Nationalität ausschließlich als eine Kategorie des individuellen Rechtes zu definieren. Die Quadratur des Kreises wurde in deutlicher Anlehnung an K. Renner gesucht (Zubov/Salmin 1989 und 1991). Territoriale Basis der Nation sollten die Gebiete sein. Ihnen als den relativ natürlichen und gegen weiteren Zerfall relativ resistenten territorialen Einheiten sollten weitgehende territoriale Selbstverwaltungsrechte übertragen werden, auf die bisher die Republiken Anspruch erhoben haben. Damit sei zunächst einmal das Nebeneinander von machtpolitisch sehr ungleichgewichtigen Republiken, in dem der RSFSR eine natürliche Dominanz zufiel, beendet. Im nächsten Schritt sollten sich die um ein historisches Zentrum konzentrierten Gebiete dann freiwillig zu größeren Einheiten assoziieren. Im Zuge des Prozesses könnte die Konkurrenz zwischen Rechten, die auf dem Status quo gründeten, und anderen Rechtstitel, die auf historisch-ethnische territoriale Ansprüche rekurrten, durch Volksabstimmung entschieden werden. Die neuen Grenzen würden also zum Gegenstand von Referenden. Zusätzlich vorgesehen war die Vertretung der infolge von natürlichen und forcierten Migrationsprozessen längst nicht mehr ausschließlich territorial zu definierenden Nationen durch aterritoriale, unionsweit operierende Nationalräte.

Vor dem Putsch sah es noch so aus, als ob sich im Zuge der Vereinbarung vom 23.4.1991 zwischen Jelzin und Gorbatschow eine Synthese der ersten und zweiten Version einer Erneuerung der Union im verkleinerten Umfang herausbilden würde. Die anderen beiden Konzeptionen hatten immer nur geringe Chancen, zur Leitlinie offizieller Politik in der Union und in den Republiken zu werden. In der gesamten politischen Landschaft der UdSSR war keine Kraft erkennbar, die die vor dem Hintergrund einer überzeugenden Analyse entwickelten Lösungsansätze der dritten und vierten Option hätte aufgreifen können. Auch in der Russischen Föderation dürften die Aussichten für dies Optionen nicht wesentlich besser sein.

6. Ausblick

Nach dem eindeutigen Votum der Bevölkerung der Ukraine einschließlich der Mehrheit der dort lebenden Russen für die Unabhängigkeit der Republik, das die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1991 demonstrierte, konnte keine ukrainische Regierung mehr einen wie auch immer formulierten Unionsvertrag unterschreiben. Damit war den Bemühungen um eine erneute Revision des vorliegenden Textes für einen neuen Unionsvertrag, die nach dem Putsch nochmals in Gang gekommen waren, der Boden entzogen worden. Zwar schien es zunächst, als ließe sich Rußland auch auf eine geschrumpfte Union aus sieben Republiken (Rußland, Weißrußland und die fünf mittelasiatischen Republiken) ein, doch plötzlich und wenigstens in der Form unerwartet beendete der russische Präsident Boris N. Jelzin alle Verhandlungen über einen Unionsvertrag, indem er am 8. Dezember unter Brückierung seiner mittelasiatischen Kollegen nach Brest fuhr und dort eilends mit den Vertretern der Ukraine und Weißrußlands dem beinahe toten Staat Sowjetunion einen letzten Streich versetzte, indem schlicht "die Beendigung der Existenz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" dekretiert wurde. Die Verfassung der UdSSR war keinen Pfifferling mehr wert. Selbst der Staatspräsident wurde nicht mehr formell entlassen, sondern mußte und durfte sich selbst verabschieden. Eine lockere Verbindung mit der Ukraine erschien Rußland offenbar aus wirtschaftlichen, militärischen und ethnodemographischen Gründen wichtiger als die mögliche engere Verknüpfung mit den armen, überwiegend islamischen Republiken Mittelasiens. Die Kehrtwende wurde auch symbolisch durch das Fallenlassen des Terminus "Union" (sojuz) zugunsten des neuen "Gemeinschaft" (sodruzestvo) unterstrichen, zu dem auf ukrainisches Drängen unmißverständlich erläutert wurde, daß es sich weder um einen "Staat noch ein Staatsgebilde" (gosudarstvo ili gosudarstvennoe obrazovanie) handele. Einige Tage sprach man viel von der neuen "slawischen" Gemeinschaft, ehe man sich schließlich auf eine "eurasische" Gemeinschaft einließ. Zwar wurde diese Charakterisierung entgegen dem Wunsch Gorbatschows, der sich auf eine Anregung Andrej D. Sacharows berief, nicht offizieller Namensbestandteil, doch fand die Formel eines "euroasiatischen Wirtschaftsraums" (evroaziatskoe ekonomiceskoe prostranstvo) in einem der offiziellen Texte Verwendung.

Dem lockeren Staatenverbund der drei ostslawischen Staaten konnten sich in Alma Ata nunmehr außer den mittelasiatischen Republiken auch Aserbeidschan, Armenien und Moldowa anschließen, die bis dahin eher dem Beispiel der baltischen Republiken zu folgen schienen. Selbst in Georgien ist wieder eine gewisse Bereitschaft entstanden, der GUS beizutreten.

Diese GUS ist eine ambivalente Institution, deren Dasein eng befristet sein könnte, die aber auch den Beginn neuer Formen und Institutionen der internationalen Zusammenarbeit in Osteuropa und Nordasien markieren könnte. Die Ambivalenz ergibt sich daraus, daß die GUS zum Teil eindeutige transitorische Funktionen zur Abwicklung der unionsstaatlichen Strukturen hat. Gleichzeitig werden aber auch neue Vorstellungen suprastaatlicher Institutionenbildung mit der GUS verknüpft, und zwar von den Teilnehmerstaaten in recht unterschiedlicher Akzentuierung. Für die Anhänger der Nationalstaatlichkeit dient die GUS als Instrument der zeitweisen gemeinsamen Verwaltung der Nuklearwaffen bis zu ihrer endgültigen Entfernung oder Verschrottung aus allen Staaten mit Ausnahme Rußlands. Nach die-

sen Vorstellungen soll die GUS auch lediglich die Auflösung der Sowjetarmee und ihrer Waffenpotentiale und Rüstungsproduktion in elf bzw. zwölf Nationalarmeen mit Zubehör auf friedliche, sozial einigermaßen verträgliche und möglichst rasche Weise organisieren. Schließlich gilt es, die Auflösung des Rubel-Wirtschaftsgebietes nicht völlig chaotisch vor sich gehen zu lassen.

Rußland hingegen scheint in mancher Hinsicht in die Stiefel der Sowjetunion steigen zu wollen, teils mit internationaler und vor allem mit westlicher Zustimmung. Dies gilt vor allem für die Kontinuität politischer Verantwortung für die nukleare Teilabrüstung und die Monopolisierung der verbleibenden nuklearen Waffensysteme und Rüstungspotentiale. Es gilt aber auch für die Übernahme der sowjetischen Rolle im Sicherheitsrat der UNO durch Rußland. Rußland selbst unterstreicht sein sowjetisches Erbe, indem es die anteiligen Auslandsschulden derjenigen ehemaligen Sowjetrepubliken übernimmt, die nicht zahlen wollen oder können. Aber gleichzeitig weckt Rußland durch sein Plädoyer für die Einheit der Sowjetarmee, durch seine Ansprüche auf die "stets russische" Schwarzmeerflotte sowie durch den Wunsch, das "Geschenk" der Halbinsel Krim an die Ukraine aus dem Jahre 1954 wieder rückgängig zu machen, die Furcht vor einem erneuerten großrussischen Imperialismus, der über die Grenzen der Russischen Föderation ausgreift. In dieselbe Richtung wirken gelegentliche russische Anspielungen auf offene Grenzfragen, die entweder historisch oder mit russischen Siedlungsgebieten außerhalb der Russischen Föderation begründet werden, die stets dann vorgebracht werden, wenn die nichtrussischen Staatsrepräsentanten sich nicht dem Willen des russischen Präsidenten oder Obersten Sowjets unterwerfen.

Sollten in den kommenden Monaten die Auseinandersetzungen um die Fortexistenz der vor allem von Rußland verteidigten sowjetischen Staatsstrukturen und um die Erringung der vollen nationalstaatlichen Souveränität der neuen Staaten vorherrschen, so dürften die Tage der GUS gezählt sein.

Die GUS könnte aber auch der erste Ansatzpunkt neuer kooperativer zwischenstaatlicher Beziehungen sein, sofern die Auflösung der sowjetischen Reststrukturen Hand in Hand geht mit dem schrittweisen Aufbau internationaler Organisationen und schließlich auch supranationaler Institutionen, die die Anerkennung der vollen nationalstaatlichen Souveränität voraussetzen. Erst diese Anerkennung auch in der politischen Praxis schafft die Bedingungen für den zunächst unvermeidlich vorsichtigen und gleichgewichtigen Verzicht auf nationalstaatliche Kompetenzen zugunsten supranationaler Institutionen. Allerdings dürfte ein Integrationsprozeß der eurasischen Staatengemeinschaft nach dem Vorbild der Europäischen Gemeinschaft zum einen weniger Zeit bedürfen und erfordern als von der Neubildung der westeuropäischen Nationalstaaten im Jahre 1945 über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1956 bis zum europäischen Binnenmarkt 1993 verstrich; zum anderen stehen die Integrationschancen unter dem starken zentrifugalen Druck, der sich aus den starken sozioökonomischen Ungleichheiten der GUS-Mitglieder ergibt, vor allem aber aus der politisch-kulturellen Westorientierung seiner westlichen Mitglieder und der Südorientierung seiner südlichen Mitglieder. Die eigentlichen Zerreißproben des politischen Zusammenhanges der Bevölkerung der ehemaligen Sowjetunion lägen dann erst in der Zukunft. Dies stünde dann im Zusammenhang mit der weitgespannten weltpolitischen Frage, ob auf den Ost-West-Konflikt mit Notwendigkeit ein militanter Orient-Okzident-Konflikt folgen wird.

Literatur

Butenko, A., Neotczuadaemyj suverenitet, in: Pravda, 1. Oktober 1990

Drobiseva, A., Nerusskie narody RSFSR, 1991, unveröffentlicht

Kudrjacev, A., Deklaracii o suverenitete i sojuznyj dogovor, in: Novyj sojuznyj dogovor: Poicki resenij, Moskau 1990

Mark, R., Die Völker der Sowjetunion, Opladen 1989

Migranjan, A., Nerusimyj sojuz, in Izvestija 20.0.1990

Ruge, G., Der Putsch. Vier Tage, die die Welt veränderten, Frankfurt 1991

Simon, G., Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion: Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986

Tiskov, V, Narody i gosudarstvo, in: Kommunist 1/1989, S. 49-59

Zarnikov, A., Nacional'noe samoopredelenie v zamysle i realizacii, Kommunist 9/1989, S. 58-67

Zlatopol'skij, D.L., SSSR - federativnoe gosudarstvo, Moskau 1967

Zubov, A./ Salmin, A., Optimizacija nacional'no-gosudarstvennych otnosenij v uslovijach nacional'nogo vozrozdjenja v SSR, in: Rabocij klass i sovremennyj mir, 3/1989, S. 62-84

Zubov, A./ Salmin, A., Sojuznyj dogovor i mehanizm vyrabotki novogo nazional'no-gosudarstvennogo ustrojstva SSSR, 1991, unveröffentlicht

ISBN 3-928965-02-6